Krakauer Zeitung.

Nr. 60. Donnerstag, den 13. März **1862.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **VI. Jahrgang.** **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 5. März 1862*),

wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Niederschlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

womit die grundgesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zur Regelung des Gemeindewesens die nachstehenden grundgesetzlichen Bestimmungen vorzuzeichnen:

Art. 1. Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne.

Jedenfalls darf diese Behandlung nur unter der Bedingung Platz greifen, daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt, ohne daß ihm eine andere Amtswirksamkeit, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen nothwendig ist, zugewiesen werden kann.

Art. 2. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimathsberechtigt sein.

Die Heimathsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Art. 3. Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimathsrechtes entscheidet die Gemeinde.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Art. 4. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbstständiger und
b) ein übertragener.

Art. 5. Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, so wie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Art. 6. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Art. 7. Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (Art. 5) als auch des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Art. 6) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind, so lange als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Ebenso können durch das Landesgesetz Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849*) mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Art. 6) erwachsenen Verpflichtungen besitzt.

Art. 8. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinde-Ausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

Die Gemeinde wählt periodisch ihre Vertretung.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und inwieferne auch ohne Wahl Gemeindemitglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter an der Gemeindevertretung theilnehmen können.

Art. 9. Um zur Wahl für die Gemeindevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt zu sein, ist nothwendig, daß man ein Gemeindemitglied sei.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden; so lange diese dauert;
c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 Strafgesetzbuch).

Art. 10. Unerläßliche Eigenschaften zur Wählbarkeit sind das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr und der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte.

Wer nicht wahlberechtigt ist, ist nicht wählbar.

Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 Strafgesetzbuch bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen beziehen sich auch auf die etwa ohne Wahl in den Ausschuß eintretenden Gemeindemitglieder.

Art. 11. Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten.

Art. 12. Der Gemeinde-Ausschuß ist in den Angelegenheit der Gemeinde das beschließende und überwachende und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

Art. 13. Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Art. 14. In allen Gemeinde-Angelegenheiten entscheidet die absolute Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Vertreter.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder einer gewissen Anzahl von Ausschußmännern beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeinde-Präliminare verhandelt werden.

Letztere sind zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Art. 15. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeinde-Eigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen.

Das Landesgesetz wird bestimmen, inwieferne die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung oder des Landtages oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes gebunden ist.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Art, in welcher, und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindemitglieder zu den Auslagen der Gemeinde concurriren sollen, bestimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen.

Art. 16. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Sie hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Art. 18 c an die höhere Gemeindevertretung zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Art. 17. Zwischen die Gemeinde und den Landtag kann durch das Landesgesetz eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden. Dieselbe tritt in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen oder über Berufung ihres Vorstandes zusammen.

Ihre ständigen Angelegenheiten werden durch einen Ausschuß und Vorsteher besorgt.

Art. 18. In den Wirkungskreis der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, insoferne solche constituirt wird, gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes (Gaues, Kreises) und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten.

Außerdem können der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung durch das Landesgesetz rücksichtlich der Gemeinden zugewiesen werden:

a) die Ueberwachung, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde;
b) die Genehmigung wichtiger, insbesondere den Gemeindehaushalt betreffender Acte;
c) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Wo keine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung errichtet wird, oder insoweit diese Geschäfte der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung nicht zugewiesen werden, hat der Landtag dieselben durch seinen Ausschuß zu besorgen.

In den vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die Staatsbehörde.

Art. 19. Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung hat aus Vertretern folgender Interessengruppen zu bestehen:

a) des großen Grundbesitzes,
b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels,
c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und
d) der Landgemeinden.

Jede Interessengruppe wählt periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern.

Für den Fall, als die eine oder andere dieser Interessengruppen nicht vorhanden wäre, steht es dem Landtage zu, die Wahl der Vertreter im Wege der Landesgesetzgebung in einer die Interessen aller vorhandenen Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln.

Art. 20. Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte periodisch den Ausschuß und Vorsteher. Die Wahl des Vorstehers bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Art. 21. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis zu einem bestimmten Maße umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.

Art. 22. Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte erhalten durch Landesgesetze eigene Statute, insoferne sie solche noch nicht besitzen. Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städtestatute bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Wahl der Gemeindevorsteher in Städten und Curorten, die ein eigenes Statut besitzen, bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Art. 23. Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie stehen unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

Art. 24. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Bezirke, Gaue oder Kreise, sowie der Städte und Curorte, welche mit eigenen Statuten versehen sind, und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

An seine Genehmigung sind wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Acte gebunden.

Die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung in den nach Art. 18 zum Wirkungskreise der letzteren gehörigen Angelegenheiten, sowie über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte.

Art. 25. Die sub Art. 9, 10, 13, 14 und 16 aufgestellten Grundsätze finden auch auf die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung Anwendung.

Art. 26. Auf Grundlage der voranstehenden grundsätzlichen Bestimmungen sind für die im Eingange dieses Gesetzes genannten Königreiche und Länder Gemeindeordnungen durch Landesgesetze zu erlassen.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. März 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.
Schmerling m. p.
Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem den 11. März 1862 ausgegebenen IX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 18.

*) Ergänzungsband des G. G. Bl. vom Jahre 1849, Nro 170.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Zu General-Majors die Oberste:

Eugen Freiherr Piret de Bihain, des Uhlanen-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 4.

Franz Zaitsek v. Egbell, des ersten Genie-Regiments, und

Konrad Petrasch, des Geniestabes, sämmtlich mit Belassung auf ihren gegenwärtigen Dienstposten, nämlich die Erstgenannten als Truppen-Brigadiere, der Letztgenannte als Commandant der Genie-Akademie.

Zu Obersten die Oberstlieutenants:

Joseph Kolbenschlag Ritter v. Rheinhartsstein, Commandant des Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister Nr. 4.

Anton Dormus, Commandant des Infanterie-Regiments Freiherr v. Culoz Nr. 31.

Ferdinand Bauer, Commandant des Infanterie-Regiments Erzherzog Ernst Nr. 48.

Joseph Weyracher v. Weidenstrauch, Commandant des Infanterie-Regiments Erzherzog Stephan Nr. 58.

Wilhelm Freiherr v. Reitzenstein, Commandant des 8. Feld-Jäger-Bataillons.

Leopold Fischer, Commandant des Uhlanen-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 4.

Karl Pelz, Commandant des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold von Baiern Nr. 7.

Karl Bókeffy, Commandant des 5. Gendarmerie-Regiments, und

Joseph Anzenberger, Commandant des 9. Gendarmerie-Regiments, sämmtlich mit Belassung des Commando der von ihnen geführten Regimenter, beziehungsweise des 8. Feld-Jäger-Bataillons; ferner

der Oberstlieutenant Hermann Freiherr v. Ramberg des Kürassier-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1, mit gleichzeitiger Uebersetzung, zum Commandanten des Kürassier-Regiments Herzog von Braunschweig Nr. 7, und

der Oberstlieutenant Leopold Hofmann, des Artillerie-Comité, bei demselben; —

zu Oberstlieutenants, die Majore:

Hieronymus Graf Zedtwitz des Pionnier-Corps, bei dem Infanterie-Regimente Hoch- und Deutschmeister Nr. 4;

Ludwig Metz des Infanterie-Regiments Freiherr von Culoz Nr. 31;

Robert Graf Pachta-Raihofen, des Kürassier-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1;

Anton Grach, des Uhlanen-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 4, die drei Letztgenannten mit Belassung in diesen Regimentern; ferner

Karl von Bernd, des Uhlanen-Regiments Graf Clam-Gallas Nr. 10, bei dem Dragoner-Regimente Prinz Eugen von Savoyen Nr. 1;

Anton Zieglmayer, des Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 14, bei demselben und mit Belassung als Festungs-Artillerie-Director zu Peschiera, endlich

August Neuber und Anton Ritter v. Schönfeld, des General-Quartiermeisterstabes, beide in diesem Corps, den Ersteren mit Belassung als Professor an der Kriegsschule;

zu Majors, die Hauptleute und Rittmeister erster Classe:

Robert Esquire Dopping, des Hußaren-Regiments Prinz Karl v. Baiern Nr. 3;

Anton Haizinger, des Uhlanen-Regiments Karl Fürst Liechtenstein Nr. 9;

Otto Freiherr v. Ellrichshausen, des Uhlanen-Regiments Gr. f Clam-Gallas Nr. 10, sämmtlich mit Belassung in den genannten Regimentern, ferner

Joseph Barth, des Artillerie-Regiments Erzherzog Ludwig Nr. 2, bei dem Raketen-Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 18;

Johann Morbitzer Edler v. Morgenfeld, des Artillerie-Regiments Ritter v. Pittinger Nr. 9, in demselben;

Thomas Schmerhofsky, des Artillerie-Comité, mit Belassung im Stande daselbst und mit gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Feuerwerksmeister;

Eduard Pilsak Edler v. Wellenau, des Artillerie-Regiments Ritter v. Pittinger N. 9, bei dem Artillerie-Regimente Erzherzog Ludwig Nr. 2;

Gottfried Hofbauer Edler v. Hohenwall, des Artillerie-Regiments Erzherzog Maximilian d'Este Nr. 10, bei dem Artillerie-Regimente Pichler Nr. 3;

Wenzel Titz, des Artillerie-Regiments Erzherzog Wilhelm Nr. 6, zum Major und Festungs-Artillerie-Director zu Legnago, mit der Eintheilung in den Artilleriestab;

Anton Partsch, des Artillerie-Comité mit Belassung im Stande daselbst, und Joseph Edler v. Némethy des General-Quartiermeisterstabes in diesem Corps; ferner

der beim Landes-General-Commando in Prag eingetheilte Oberst Joseph Kraus, des Dragoner-Regiments Prinz Eugen von Savoyen Nr. 1, zum Commandanten des Kürassier-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1;

der Oberstlieutenant Vincenz Musik, des Artillerie-Regiments Freiherr v. Stwrtnik Nr. 5, definitiv zum Commandanten dieses Regiments mit einstweiliger Belassung in dieser Charge;

der Major Franz Setikowsky, des Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 1, zum Commandanten des Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 20.

Uebersetzungen:

Der Oberstlieutenant Franz Gerstner, vom Raketeur-Regimente Ritter von Schmidt, zum Artillerie-Regimente Erzherzog Ludwig Nr. 2, dann

der Oberstlieutenant Karl Loschan, vom Artillerie-Regimente Erzherzog Ludwig Nr. 2, zum Raketeur-Regimente Ritter von Schmidt; ferner

die Majore:

Anton Carmagnola, vom Infanterie-Regimente Erzherzog Albrecht Nr. 44, zum Infanterie-Regimente Hoch- und Deutschmeister Nr. 4;

Cornelius Henning, vom Infanterie-Regimente Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, zum Infanterie-Regimente Freiherr v. Alemann Nr. 43;

Cajetan v. Hannig, vom Infanterie-Regimente Freiherr v. Alemann Nr. 43, zum Infanterie-Regimente Großherzog Leopold II. von Toscana Nr. 71;

Karl Esch, vom Infanterie-Regimente Großherzog Leopold II. von Toscana Nr. 71, zum Infanterie-Regimente Erzherzog Albrecht Nr. 44;

Julius Freiherr Schneckl v. Trebersburg, vom Uhlanen-Regimente Franz II. König beider Sicilien Nr. 12, zum Uhlanen-Regimente Kaiser Franz Joseph Nr. 4;

Wenzel Pitlik, vom Artillerie-Regimente Erzherzog Ludwig Nr. 2, zum Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 1.

Verleihung:

dem Hauptmann erster Classe Joseph Freiherrn Rogowski v. Kornitz, des Ruhestandes, der Majors-Character ad honores.

Pensionirung:

der Rittmeister erster Classe, Gotthard Freiherr v. Capellen, des Dragoner-Regiments Fürst Windischgrätz Nr. 2, mit Majors-Character ad honores.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. März.

Die Erwiderungen Oesterreichs und der Würzburger auf die preußische Note vom 14. Februar in Sachen der deutschen Reformfrage sind, der W. Z. zufolge, von Seiten Preußens bereits beantwortet worden.

In der Bundestagssitzung am 8. d. zeigte Oesterreich an, daß es dem sächsischen Antrag auf Erlaß eines Gesetzes gegen den Nachdruck zustimme und einen dem entsprechenden Entwurf vorlege.

Der Moniteur vom 8. begleitet seine Münchener Correspondenz mit folgender Note: „Wir müssen ein für allemal daran erinnern, daß die Correspondenzen des Moniteur aus Privatquelle stammen und jedes officiellen Characters entbehren.“ „Wir glauben es gern — bemerkt hierauf die „Indépendance,“ — die, wie die Pariser Temps, noch vor Kurzem die von dem erwähnten Moniteur-Correspondenten abgefaßten Artikel über die deutsche Lage einer heftigen Kritik unterzogen hatte, „aber alle Erklärungen des Moniteur werden das Publicum nicht verhindern, die Artikel, die in den Spalten des officiellen Blattes erscheinen, zu commentiren und darin Andeutungen über die geheimen Absichten der Regierung zu suchen. Das ist um so logischer, als diese Mittheilungen, wenn sie auch einerseits aus Privatquellen stammen, andererseits von der unter Aufsicht des Staatsministeriums stehenden Leitung des Moniteur durchaus nicht benutzt zu werden brauchten. Gerade ihre Aufnahme verleiht ihnen jenen Character einer officiellen Veröffentlichung, gegen den das Regierungsorgan protestirt.“

Flyveposten, das in jüngster Zeit aus diplomatischen Kreisen ziemlich gute Nachrichten grachte, gibt in einem Leitartikel in seiner Nummer vom 6. März folgende, „aus guter Quelle geflossene Aufklärung“ über die Instructionen, welche die nichtdeutschen Großmächte vor kurzem ihrem Repräsentanten in Kopenhagen haben zukommen lassen. Die Instructionen, sagt es, sind durch die von der schwedischen an die dänische Regierung gerichtete Note hervorgerufen worden. Diese Note, welche sich auf einen eiderdänischen Standpunct stellte und alle von der Regierung in Bezug auf die Aussonderung Holsteins und Herstellung eines dänisch-schleswigschen Reichsraths vorgenommenen Schritte billigte, soll bei dem französischen, englischen und russischen Cabinet durchaus keine Sympathie gefunden, sondern im Gegentheil Noten hervorgerufen haben, welche von den beiden erstgenannten Mächten vor 14 Tagen an das Cabinet in Stockholm und von Rußland an seinem Gesandten beim Bundestage in Frankfurt, den Freiherrn von Ungern-Sternberg, abgesandt wurden. Der Inhalt dieser Note wurde in Form von Instructionen den Gesandten der genannten Mächte in Kopenhagen mitgetheilt, wobei es ihnen überlassen wurde, den dänischen Minister des Auswärtigen damit bekannt zu machen, daß sie solche erhalten hätten. Der Inhalt ist in seinen Hauptzügen bereits früher mitgetheilt worden, nur wird hinzugefügt, daß namentlich in der englischen Instruction zugleich bemerkt ist, daß die nothwendigen Reformen in Schleswig nicht auf eine ferne Zukunft verschoben werden sollten. Das stimmt mit den Aeußerungen in einer früheren englischen Note Lord Russell's überein.

In Betreff der Instruction, welche den Gesandten der Großmächte in Kopenhagen geworden sind, ist Folgendes als zuverlässig zu bezeichnen. Dieselben sind nicht so ganz identisch, wie es vorher hieß, doch ist ihr Inhalt im Wesentlichen derselbe. Die Gesandten werden namentlich angewiesen, auf das Kopenhagener Cabinet dahin zu wirken, daß dasselbe in Schleswig einen die Beschwerden der deutschen Mächte beseitigenden und den Zusicherungen von 1851 und 1852 conformen Zustand herstelle. Dabei wird die Bemerkung gemacht, daß bei der gegenwärtigen Sachlage eine Veranlassung zu einer europäischen Conferenz nicht vorliege.

Das neue Ministerium in Turin wird von Sir J. Hudson, dem englischen Gesandten, nicht zu unfreundlich angesehen; Depeschen aus London sollen ihm die bezüglichen Weisungen ertheilt haben. Es scheint uns kindisch, schreibt man der Köln. Ztg. aus Turin, vom 6. d. ein Fiasco des englischen Einflusses im Gegensatze zum französischen in der Minister-Veränderung erkennen zu wollen. England und Frankreich stehen in Turin auf demselben Standpunkte. Denn wohl würde ersteres in der römischen Frage nichts gegen ei e rasche Lösung einzuwenden haben, aber es hat doch nichts gethan und wird auch keinen irgendwie energischen Schritt thun, um Frankreich zur Abberufung seiner Truppen aus Rom zu veranlassen. In der venetianischen Frage wollen beide Regierungen gegen jeden Angriff in die verbrieften Rechte gewarnt haben, und England ist noch entschiedener als Frankreich. Ich habe ein Schreiben eines englischen Diplomaten gesehen, worin dieser aufrichtig erklärt, England werde keine Anträge an Oesterteich stellen, da es sehr wohl weiß, das Wiener Cabinet willige in keine Abtretung gegen Geldentschädigung. Entsprechende Territorialabtretungen lassen sich aber vor der Hand nicht bieten, und so müsse man zuwarten und den Dingen freien Lauf lassen. Daß Italien Frankreichs Beistand gegen Abtretung von Sardinien abweisen würde, befürchte Lord Palmerston und Lord Russell nicht — si wissen, daß die ganze Nation lieber das Errungene gefährden würde, als in ihre eigene Demüthigung willigen.

Ratazzi hat sich mit Garibaldi vollständig geeinigt. So meldet auch eine Correspondenz der „Allg. Z.“ aus Turin, 5. März: Garibaldi sind von Seite des Ministeriums folgende Zusicherungen gemacht worden: 1. Fusion des Südheeres mit den regulären Truppen, nnd 2. Freiheit seiner eigenen Initiative. Diese Versprechungen bewogen den General Garibaldi, seine Freunde zu bereden, dem neuen Ministerium keine Hindernisse zu bereiten.

Garibaldi soll zum Generalinspector sämmtlicher Nationalgarden in Italien ernannt worden sein.

Wie es heißt, hat Victor Emanuel für den Augenblick auf seine Reise nach Toscana und Neapel verzichtet.

Die französischen Bischöfe wollen trotz des ihnen von ihrer Regierung gewordenen freundlichen jedoch deutlichen Winkes, dennoch zu dem ausgeschriebenen Concil nach Rom kommen und Seine Heiligkeit wurde bereits von der bevorstehenden Ankunft von 32 französischen Kirchenfürsten benachrichtiget. Daß auf dem Concile auch die politischen Verhältnisse und Drangsale des Kirchenstaates und die Angelegenheiten Italiens zur Sprache kommen werden, unterliegt wohl keinem Zweifel und es ist sicher, daß das katholische Episcopat bei dieser Gelegenheit eine Erklärung abgeben dürfte, welche die ganze katholische Welt tief ergreifen und die sogenannte römische Frage jedenfalls in ein sehr wichtiges Stadium bringen wird.

Nach den neuesten Berichten aus Athen wäre Maurokordatos zum Ministerpräsidenten ernannt und mit der Bildung eines neuen Consei s beauftragt worden.

Nach Privatdepeschen, die dem „Pays“ zugegangen sind, soll sich die finanzielle Lage in Konstantinopel bedeutend gebessert haben. Mit dem 13. d. treten die Finanzmaßregeln in Kraft.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. März.

Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Rainer wird, wie einem Pester officiösen Blatte von hier gemeldet wird, während der Abwesenheit Sr. Majestät, welche sich vielleicht länger ausdehnen dürfte, als vorher festgestellt ist, den Monarchen als dessen alter ego vertreten. Man vermuth.t, daß die neue Truppenausstellung in Italien inspicirt und vielleicht auch ein kleiner Ausflug zur See längs der dalmatinischen Küste unternommen werden würde. Der Courierdienst ist derartig eingerichtet, daß täglich ein solcher von Wien und Venedig abgeht. Hier werden die Ministerconferenzen täglich regelmäßig fortgesetzt werden, da sehr viel hochwichtige Gegenstände zu berathen, respect. zu erledigen sind.

Die „Prager Ztg.“ meldet: „Se. k. k. Apostolische Maj. haben die aus Anlaß des Jahrestages der Grundgesetze vom 26. Febr. v. J. Allerhöchstdenselben unterbreitete Loyalitätsadresse der Gemeinde-Repräsentanz von Böhmisch-Leipa wohlgefällig zur allerhöchsten Kenntniß zu nehmen geruht.“

Seine Majestät der Kaiser Ferdinand hat dem akademischen Leseverein ein Geschenk von 40 fl. ö. W. zukommen lassen.

Se. k. H. Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian wird nächster Tage erwartet. Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Wilhelm wird übermorgen von Prag wieder hier erwartet.

Ihre kaiserl. Hoheit die durchlauchtigte Frau Erzherzogin Sophie haben dem hiesigen katholischen Gesellenverein einen Unterstützungsbeitrag von 100 fl. gnädigst gespendet.

Der griechisch-nichtunirte Erzbischof Andreas Frhr. von Schaguna und der Arader Bischof Prokop Ivacskowits wurden vorgestern Mittags 12 Uhr in besonderer Audienz von Sr. k. Hoheit dem H rrn Erzherzog Rainer empfangen.

Der Contre-Admiral Baron Alphons Wissiak ist vorgestern Abends von Pola hier angekommen und hatte gestern eine längere Besprechung mit dem Hrn. Marinemister Grafen v. Wickenburg.

Ueber das Befinden des FM. Fürsten Windischgrätz liegt folgendes Bulletin vor: „Die Brustbeklemmungen wurden Montags gegen Mittag häufiger, anhaltender und heftiger und hielt diese Steigerung an. In der Nacht selbst war der hohe Kranke fast ohne Schlaf.“

In Prag ist am 9. d. die Frau Gräfin Schlick, Gemalin des Hrn. Generals der Cavallerie, verschieden.

Die Besserung im Befinden Sr. Excellenz des Oberstkämmerers Grafen Lanckoroński, schreibt die „Wiener Ztg.“, macht stetige Fortschritte, namentlich fangen die Kräfte an, sich wieder zu heben. Bis jetzt hat aber Se. Excellenz das Krankenzimmer noch nicht verlassen können und „weder eine Spazierfahrt gemacht, noch das Bureau besucht.“

Herr Dr. Heinrich Laube ist noch an das Bett gefesselt und die Krankheit, an der er gelitten, war so heftig, daß die Reconvalescenz längere Zeit in Anspruch nehmen und große Schonung nothwendig sein dürfte.

Im Befinden des Herrn Ober-Landesgerichtsrathes Ritter von Perthaler ist eine nicht unbedeutende Verschlimmerung eingetreten.

Dem Vernehmen nach finden in Brünn unter dem Vorsitze des Herrn Statthalters Berathungen statt über wichtige Landesgesetze, welche als Regierungsvorlagen für den nächsten mährischen Landtag bestimmt sein sollen. Wie man hört, sind es das Gemeindegesetz, das Straßen-, Schul- und Kirchen-Concurrenzgesetz, das Fischer i- und Wassergesetz, dann das Gesetz zur Erhebung der Wildschäden, welche vor Allem der Berathung unterzogen werden.

Gegenüber der von einigen Journalen gebrachten Notiz, daß den jüdischen Candidaten nunmehr die Betreibung der Advocatur in Ungarn ohneweiters gestattet sei, theilt die „Tr.“ mit, daß kürzlich zwar ein solcher Candidat die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur in Ungarn erhalten hat, allein dieselbe sagt ausdrücklich, daß diese Bewilligung dem Petenten nur in Gnaden und ausnahmsweise ertheilt werde, wodurch der Grundsatz der Ausschleßung der Juden von der Advocatur in Ungarn offenbar vorläufig nicht alterirt wird.

Deutschland.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. d. verlas der Minister Herr v. d. Heydt die nachfolgende, die Auflösung des Hauses motivirende Erklärung:

Meine Herren!

Durch mein Schreiben vom 7. d. M. an Ihren Herrn Präsidenten hat das Haus der Abgeordneten davon Kenntniß erhalten, daß das Staatsministerium in den letzten Tagen mit wichtigen Berathungen beschäftigt war. Diese Berathungen waren eine Folge des in der letzten Sitzung dieses Hauses gefaßten Beschlusses. Das Staatsministerium hat geglaubt, in ernste Erwägung ziehen zu müssen, welches Verhalten ihm diesem Beschlusse gegenüber gezieme.

Nachdem der Finanzminister in der entgegenkommendsten Weise eine Erwägung der gewünschten größeren Specialisirung des Etats für das Jahr 1863 in Aussicht gestellt und hiernach um ein gleiches Entgegenkommen das Haus der Abgeordneten ersucht hatte, hat dasselbe dennoch den von dem Abgeordneten Hagen gestellten Antrag angenommen.

Dieser Beschluß, wie man auch über das Recht des Abgeordnetenhauses und die materielle Tragweite dessen, was beschlossen worden, denken mag, bezeichnet entschiedener Weise die Stellung, die das Haus der Abgeordneten der Regierung gegenüber einzunehmen beabsichtigt, und hat dem Staatsminister nach gewissenhafter und ernster Berathung die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß es in dem Hause der Abgeordneten nicht dasjenige Vertrauen besitzt und demgemäß nicht diejenige Stütze finden kann, deren es nothwendig bedarf, um die ihm anvertrauten Interessen des Königs und des Vaterlandes mit Erfolg wahrnehmen zu können.

Diese Ueberzeugung mußte dem Staatsministerium die gebieterische Pflicht auferlegen, Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte um seine Entlassung vorzutragen.

Dies ist unter dem 8. d. M. geschehen. Se. Majestät der König haben aber auf diese Bitte einzugehen nicht geruht, dieselbe vielmehr mittelst Ordre vom 9. d. M. folgenden Inhalts abgelehnt:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom gestrigen Tage gebe Ich demselben zu erkennen, daß bei dem Vertrauen, welches Ich demselben schenke, sowie bei der Achtung, in welcher dasselbe bei dem wohldenkenden Theile der Nation steht, Ich auf das Entlassungsgesuch nicht eingehen kann. In Erwägung der Gründe, welche das Staatsministerium zu dem Antrage um Entlassung bewogen haben, sehe Ich den weiteren Maßregeln entgegen, welche dasselbe glaubt, Mir rathen zu müssen, um die Verwaltung seiner Aemter mit Erfolg zum Wohle des Staates fortführen zu können.

Berlin, den 9. März 1862. gez. Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.“

Dieser Allerhöchsten Willensäußerung sich unterzuordnen, hat das Staatsministerium für seine unabweisliche Pflicht erachtet und demgemäß die weiteren Maßregeln in Erwägung gezogen, welche es Sr. Majestät zu rathen habe, um seine Aemter mit Erfolg zum Wohle des Landes fortführen zu können.

Das Staatsministerium ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur ein einträchtiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Vertretung des Landes mit der Regierung Sr. Majestät des Königs dem Interesse der Monarchie entspricht. Indem es nun nach wiederholter, im vollen Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit stattgefundener Prüfung der Verhältnisse sich noch zu der Annahme berechtigt sieht, daß die Vorgänge in der Sitzung vom 6. d. M. den Beweis geliefert haben, daß diese Bedingung zur Zeit nicht zutrifft, hat das Ministerium Sr. Majestät dem Könige zunächst nur rathen können, von dem im Artikel 51 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Recht der Krone Gebrauch zu machen.

In Folge dessen hat das Staatsministerium dem Abgeordnetenhause folgende Allerhöchste Verordnung zu verkündigen:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der Artikel 51 und 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nach dem Antrage des Staats-Ministeriums was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Das Herrenhaus wird hierdurch vertagt.

§. 3. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf Pückler. Graf von Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf von Bernstorff.“

Nach Verlesung dieser Erklärung hielt der Präsident Herr Grabow eine kurze Anrede an das Haus und brachte ein Hoch auf Se. Majestät den König aus, welchem das Haus mit dreimaligem Ruf antwortete.

Im Herrenhause erfolgte gleichfalls die Verlesung obiger Erklärung.

Nach Berichten aus Berlin vom 11. d. ist die Ruhe nirgends gestört worden. Früh sammelten sich auf dem Dönhofsplatze viele Neugierige, welche den Abgeordneten Schulze-Delitzsch bei seinem Austritt aus dem Gebäude mit lauten Zurufen begrüßten. — Der Nachmittag ausgegebene Staats-Anzeiger meldet, daß Minister Dr. v. Bethmann-Hollweg auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten enthoben und der Minister des Innern, Graf Schwerin, interimistisch mit der Verwaltung des Ministeriums beauftragt worden sei. — Die „Kreuz-Zeitung“ theilt mit, Herr von Bethmann-Hollweg habe die Bildung eines conservativen Ministeriums empfohlen, sei aber überstimmt worden. — Die „Berliner Allgemeine Zeitung“ nennt die erfolgte Wendung nicht unbedenklich. — Die „National-Zeitung“ äußert sich unbefriedigt. — Von den 118 Abgeordneten, welche dem Hagenschen Antrage die Majorität verschafften, ist eine Erklärung veröffentlicht worden, welche ihre Haltung rechtfertigt.

Ueber die Putzki-Sobbe'sche Flucht theilt die „Br. Ztg.“ aus Glogau mit, daß am Donnerstage gegen Abend dem Festungs-Commandanten General v. Hirschfeld ein Schreiben der Entflohenen zugestellt worden sei, in welchem sie diesem anzeigten, daß die lange und ungewisse Haft ihnen unerträglich sei, und daß sie sich deshalb nach Berlin begeben, um den Kriegsminister um Beschleunigung des Processes zu bitten. Das Schreiben soll nächstdem eine Rechtfertigung über den erfolgten Bruch des gegebenen Ehrenwortes, die Festung nicht ohne Begleitung eines Officiers zu verlassen, enthalten. (Sie behaupten das Ehrenwort nicht gebrochen zu haben, denn jeder von ihnen verließ ja die Festung in Begleitung eines Officiers d. h. Sobbe in Begleitung des Officiers Putzki und umgekehrt.) Es kommt immer mehr an das Licht, daß die erfolgte Flucht eine wohlüberlegte und langvorherbedachte ist. Ist das in der Stadt circulirende Gerücht begründet, so sollen die Entflohenen in den letzten Tagen unter e ner anderen Adresse eine namhafte Summe Geldes von auswärts erhalten haben.

Die kath. Geistlichen des Nakeler Decanats hatten in einem Schreiben an die k. preuß. Regierung in Bromberg erklärt, daß sie künftig mit ihrem Decan nnr in polnischer Sprache correspondiren und von der Regierung keine Rescripte in deutscher Sparche annehmen würden. Die k. Regierung verhängte gegen jeden der Unterzeichner jenes Schreibens eine Geldstrafe von 5 Thalern, welche im Falle wiederholter polnischer Correspondenz mit dem Decan oder einer andern Behörde verdoppelt werden soll. Die betreffenden Geistlichen beschwerten sich bei der vorgesetzten geistl. Behörde, wurden aber auf den gesetzlichen Instanzenweg ve wiesen.

Frankreich.

Paris, 9. März. Die gestrige Sitzung des gesetzgebenden Körpers war im höchsten Grade bewegt. J. Picard fuhr in seiner am Tage vorher unterbrochenen Rede fort und begann mit den Worten, daß er bis jetzt den Beweis habe führen wollen, wie, Dandem Mechanismus der Presse, das System der Regiek

rung, welches er bekämpfe, aus dieser Regierung in Wirklichkeit seit einigen Jahren einen wahren Monolog gemacht habe. Er habe zu beweisen gesucht, daß, ihm zufolge, die Presse nicht frei sei. Der Präsident, Gr. v. Morny, welcher gestern nicht präsidirte, unterbricht den Redner, um wegen dessen gestriger Rede einige Reclamation zu machen. Es entspinnt sich hierüber ein heftiger Streit, der damit endigt, daß Picard, ohne sich auf Erörterungen eingelassen zu haben, seine Rede fortsetzt. Er konstatirt zunächst die Vollmacht des Zuchtpolizei-Gerichts, das einen Abgeordneten wegen bloßen Colportage-Vergehens oder Beleidigung einer Magistratsperson verdammen und aus der Kammer ausstoßen könne und erklärt, als Mitunterzeichner des Amendements, welches die Geschworenengerichte verlangt, daß sie denselben nicht nur die Preßvergehen, sondern auch die politischen Vergehen hätten reserviren sollen. Hierauf geht Picard zur Municipalgewalt über, die er als die größte und bedeutendste aller Fragen schildert, die in einem frei sein wollenden Lande abgehandelt werden könne, greift die die individuelle Freiheit geradezu negirenden Sicherheitsgesetze an und geräth gegen den Schluß seiner Rede noch in eine lebhafte Diskussion mit dem Präsidenten Morny über die Schwierigkeit, auf die man bei der Beurtheilung gewisser Regierungsakte des Kaisers stoßen würde, so verantwortlich, und folglich so „discutabel", er auch gemäß der Verfassung sein möge.

Der Präsident schließt einen lebhaften Wortwechsel mit dem Pariser-Deputirten endlich mit dem Vorwurfe ab, daß man die Regierung, je mehr sie entwaffne, um so heftiger angreife, anstatt mit Mäßigung die dem Lande bewilligten Freiheiten zu genießen. Man könnte wirklich alle Lust verlieren, deren noch mehr zu geben. (Ja wohl, ja wohl!)

Nachdem Picard nochmals kurz die verschiedenen Beschwerdepunkte berührt, weist er schließlich auf dieselben Fehler hin, durch welche die früheren Regierungen gefallen seien. Wolle man eine freie Nation sein, oder eine Nation, deren Presse, wie Hr. v. Bourqueney gesagt, nicht so frei als die Oesterreichs sei? Die Regierung habe nur eine Freiheit gegeben, die Freiheit der Discussion; sie allein gestattete, darzuthun, daß alle anderen Freiheiten mangeln. (Lärm.)

Herr Baroche ergreift nun das Wort, um zunächst durch Hinweisung auf die Zahlenverhältnisse der Abstimmungen auf die Unbedeutendheit und die geringe Berechtigung einer winzigen Minorität, gegenüber der immensen Majorität, triumphirend und zum großen Wohlgefallen der Kammer hinzuweisen. Sie, die Kammer-Majorität, sei die wahrhafte Vertretung Frankreichs, und einzig berechtigt, die französische Politik, wie sie sie bereits von 1852 und von 1857 an gehandhabt, zur Geltung zu bringen. Er fordert die Versammlung auf, die Amendements der fünf Oppositionsmänner zu verwerfen.

Nun erhält Jules Favre das Wort, wird jedoch im Beginne seiner Rede schon von dem Präsidenten wegen des Ausdrucks „offizielle Redaction der Adresse" unterbrochen, und der berühmte Redner verzichtet auf das Wort, nachdem er auf die Schwierigkeiten, für sich und seine Freunde sich im Hause Gehör zu verschaffen, hingewiesen. Nachdem der Präsident die Unterbrechung, als durch ein Mißverständniß des Sinnes jenes angeführten Ausdrucks hervorgerufen, entschuldigt hat, tritt Favre zunächst gegen die Behauptung des Herrn Baroche auf, daß Gesetze, weil sie einmal bestehen, für Jedermann, selbst für den gesetzgebenden Körper, der sie gemacht unantastbar sein sollen. Eben so vertheidigt er auch das Recht einer noch so unscheinbaren Minorität, ihre Meinung geltend zu machen und die Pflicht auch der größten Majorität, entgegengesetzte Ansichten nicht ungehört zu ersticken. Er geht nun auf eine Prüfung der politischen Lage des Landes über, nicht um zur Verletzung der Gesetze zu rathen, sondern, um die Mißbräuche und Unbilligkeiten derselben hervorzuheben und eine friedliche Abänderung derselben zu veranlassen. Seid immerhin, ruft er der Kammer schließlich zu, Richelieu's und Colberts, aber verzichtet auf die Ehre, ein freies Volk zu regieren (Geräuschvolle und lange Aufregung). — Herr Baroche nimmt nun das Wort, um zu konstatiren, daß die von Favre angegriffenen Maires vollkommen freie Staatsbürger seien, so lange sie nicht gegen die Regierungskandidaten auftreten. Man erfährt bei dieser Gelegenheit, indem sich Herr Baroche, um seine Behauptung bekräftigt zu sehen, an die Kammer wendet, daß über 200 Mitglieder der Versammlung die Ehre haben, Mai es zu sein. Die Versammlung giebt durch Bewegung rc. zu erkennen, daß Alles, was man gegen die Selbstständigkeit der Maires gesagt, unwahr ist. — Die Diskussion geht nächsten Montag weiter. — Von dem General Delarue, dem Generalinspector der Gendarmerie, ist an den Kaiser ein Bericht gelangt, welchem zufolge auf den verschiedensten Punkten des Landes ein gewisses Unbehagen herrscht, das in dem Stocken der Geschäfte, in der Theuerung der Lebensmittel und in der Noth, mit welcher die arbeitenden Klassen der Bevölkerung kämpfen müssen seinen Ursprung hat. — Der Gesetzentwurf, welcher an die Stelle des Dotationsantrags getreten ist, stößt im Staatsrath selbst auf ernste Schwierigkeiten; außerdem erheben sich am Hofe lebhafte Einwendungen gegen denselben. Man hält es daher für möglich daß der Kaiser auch diesen Entwurf opfern und ihn in Vergessenheit sinken lassen werde. — In dem letzten Ministerrath soll die Frage erörtert worden sein, ob es nicht räthlich wäre, die polytechnische Schule von Paris nach Versailles zu verlegen, „um die Schüler den Störungen der lärmenden Hauptstadt zu entziehen." Von den Ministern sollen sich aber nur wenige für die Maßregel erklärt haben. — Gestern erfolgte die Verhaftung des jungen Grafen d'Haussonville. Der junge Mann ist der Sohn des bekannten Anhängers der Familie Orleans, der den ersten Anstoß zu einer Opposition gegen die Regierung auf constitutioneller Grundlage gegeben hat.

Die Rede Picard's und Jules Favre's, namentlich die letztere machten einen sehr tiefen Eindruck. Als Jules Favre sprach, nahm Graf Morny obwohl er etwas kränklich ist, den Präsidentenstuhl ein, weil man dem Vicepräsidenten Schneider nicht die gehörige Autorität zutraute, den gefürchteten Präsidenten der Pariser Advokatenkammer in Schranken zu halten. Aber auch Morny, scheiterte an der eisernen Beharrlichkeit Favre's, und auf diese Weise bekannt, die loyale Kammer eine Rede anhören, die an Heftigkeit fast den Konventsreden gleichkommt. Eine Phrase, die Favre gebrauchte, mag hier als bezeichnende Probe eine Stelle finden. Als er die Zustände der Presse geißelte, rief er: „Es gibt in Frankreich nur einen einzigen Journalisten — den Kaiser. Alle andern sind seine Vasallen, welche den Nacken beugen unter der Wucht der Verwarnungen, mittelst welchen er sie dirigirt." Trotzdem wurde das Amendement der demokratischen Partei verworfen. Der Eindruck dieser Reden bleibt aber unverwischt und die Majorität des gesetzgebenden Körpers bleibt entschlossen, in den Finanzfragen entschiedene Odpsition zu machen. So soll die Salzsteuer sehr bedroht sein und man spricht bereits davon, daß die Regierung den bezüglichen Gesetzentwurf zurückziehen werde.

In Douai rannten die Soldaten vorgestern Abend durch die Straßen und griffen die Civilisten an, welche ihnen begegneten. Eine Schildwache war nämlich ertrunken in der Scarpe gefunden worden, und es hieß, daß der Soldat von einem Bürger ermordet worden.

Belgien.

Der Kronprinz, Herzog von Brabant, wird seine Reise nach Spanien, da er auf seiner Fahrt nach Osborn allzu sehr durch die Seekrankheit gelitten hat, auf dem Landwege neu antreten.

Großbritannien.

London, 8. März. Das Court-Journal meldet, die Vermälung der Prinzessin Alice mit dem Prinzen Ludwig von Hessen werde im Juni stattfinden.

Das „Court-Journal" schreibt: „Ein von den Ministern ausgehender Plan, welcher der Königin die Last von allerlei Routine-Geschäften in einigen Staatsdepartements abnehmen will, ist eine Maßregel, welche mit dem stimmt, was wir vorausgesagt haben. Die Pflichten eines confidentionellen Staats-Secretärs, wie sie zuerst Lord Melbourne und nach ihm der Prinz-Gemal erfüllte, sind zu wichtig, ja, zu nothwendig, als daß sie verabsäumt werden könnten, und obgleich mehrere der Cabinets-Minister, seitdem die Königin in den Wittwenstand getreten ist, sich diesem Amte unterzogen haben, so stellt sich dies doch als ein sehr mangelhaftes Auskunftsmittel heraus, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß man sich zuletzt zu einer permanenten Anstellung entschließen wird.

Italien.

Eine Turiner Depesche meldet aus Neapel, 8. d., daß dort wiederum eine Bombe geworfen wurde, die bei Sta.-Brigitta platzte, ohne jedoch Schaden zu verursachen. Auch diesmal improvisirte das Volk eine Kundgebung und brachte Lebehochs auf Italien und auf Garibaldi aus.

Nach authentischen Quellen scheint es, daß sich zwei starke Kolonnen von Brigaden formirt haben und zwar auf römischem Boden unter dem Commando zweier bourbonischer Offiziere, Vial und Gallozi, welche nach dem Carneval gegen die Grenze von Sora vorzurücken beabsichtigen.

Rußland.

Aus Warschau, 9. März, Abends, schreibt man der „Schl. Ztg.": Am heutigen Sonntag wurde das Thronbesteigungsfest Sr. Maj. des Kaisers als Galatag ersten Ranges durch Gottesdienst und Gratulationscour gefeiert. Soeben beginnt die Illumination der öffentlichen Gebäude; auch viele Privathäuser sind erleuchtet, wiewohl die öffentliche Bekanntmachung es diesmal den Einwohnern freistellte, ob sie illuminiren wollten. Den Beamten war für heute allgemein befohlen worden, zu Ceremonie der Beglückwünschung zu erscheinen. Auch die Geistlichkeit wird wieder namentlich unter den Gratulanten aufgeführt. Nachmittags erschien als außerordentliche Beilage zum Regierungs-Blatt ein Amnestie-Erlaß, wodurch 41 Personen (darunter 12 Geistliche), welche zur Festungshaft, zur Internirung im nördlichen Rußland oder zur Einreihung ins Militär verurtheilt waren, vollständig begnadigt werden; bei 33 ist die Strafe beträchtlich gemildert (die höchste Strafzeit bleibt demnach $1\frac{1}{2}$ Jahr); endlich wird Allen, die von heute an noch 10 oder weniger Tage sitzen müßten, der Rest in Gnaden nachgesehen. Außer den jetzt ganz freigelassenen Priestern Magnuski, Lukowski, Wittmann, Pyzalski sind keine bekannten Namen unter den Amnestirten.

In dem Gouvernement Twer hat die Unzufriedenheit des Adels, und zwar wie es scheint des liberalen Adels einen eclatanten Ausdruck erhalten. Dreizehn Mitglieder, die zu dem Bestande der Friedensinstitutionen gehören, so meldet das amtliche Organ des Ministeriums des Innern, haben sich erlaubt, schriftlich dem Gubernialcollegium für Bauernangelegenheiten zu erklären, daß sie fortan entschlossen seien, sich in ihren Handlungen durch Anschauungen und Ueberzeugungen leiten zu lassen, die mit den Statuten vom 19. Febr. 1861 unverträglich sind und daß sie jede ander Handlungsweise für der Gesellschaft feindlich halten. Das Twer'sche Gubernial-Colleg in Bauern-Angelegenheiten beschloß, diese Erklärung dem Minister des Innern zu übergeben, mit dem Beifügen, daß nach der Meinung des Collegs nur die Handlungsweise für der Gesellschaft feindlich angesehen werden müsse, welche nicht auf Beachtung des für Alle verbindlichen Gesetzes, sondern auf die Willkür einer oder mehrerer einzelnen Personen begründet ist. In Folge dessen ist die Verhaftung der genannten Personen und die Anhängigmachung des Processes gegen sie verfügt worden. Auch im Gouvernement Nischnei-Nowgorod hat der Adel eine liberale Demonstration gemacht, die jedoch mehr einen persönlichen Charakter trägt. Ein Adeliger dieses Gouvernements, Herr Boltin, hat nämlich beim Abgange des früheren, keineswegs beliebten, noch liberalen Gouverneurs Murawieff in einer Rede gesagt, der Adel wolle die Leibeigenschaft zurückführen. Dagegen protestiren nun 10 Districtsadelsmarschälle höchst feierlich beim Gouverneur, nennen Boltins Anklage, Lüge und Verleumdung, beschweren sich namentlich, daß die Rede in Gegenwart von Bauern gehalten worden sei (gewissermaßen in der Absicht, diese gegen den Adel aufzuhetzen) und verlangen, daß Boltin sich vor der Adelsversammlung verantworten solle.

Amerika.

Wir entnehmen einem Schreiben des französischen „Flotten-Moniteur" aus Veracruz vom 31. Jänner: Am 19. Jän. haben ein französisches, ein englisches und ein spanisches Kanonenboot das unter preußischer Flagge fahrende Schiff „Constitution" von Sacrificios nach Alvarado (10 Meilen südlich von Veracruz) begleitet. Die Reise hatte zum Zweck, Ochsen, Pferde und Maulthiere für die alliirten Truppen zu kaufen. Der Commandant von Alvarado ließ sich jedoch auf keine Unterhandlungen ein und verbot den Kaufleuten irgend etwas an diese Schiffe zu verkaufen. Dieselben mußten folglich unverrichteter Sache zurückkehren, wobei sich unterwegs noch das Unglück ereignete, daß das engliche Kanonenboot „Plover" auf eine Sandbank geworfen wurbe. Man macht sich kaum einen Begriff von den Schwierigkeiten, welchen der Transport von Lebensmitteln und Materialien hier begegnet. Es gibt nur zwei Arten des Transportes: per Maulthier oder per Wagen. Von ersteren müßte man aber 1200 bis 1500 haben, um die Utensilien des Expeditionscorps weiterzubringen, und was die Wagen betrifft, so sind das wahre Archen Noah's. Sie fahren immer nur zu zwölfen, und ein solcher Zug besteht aus 144 Maulthieren. In der schlechten Jahreszeit braucht er 30 Tage, um von Veracruz nach Mexico zu fahren.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 13. März.

* Eben erst hat es 4 Uhr geschlagen, Krakau ist noch im Morgenschlummer versunken, die Straßen still und öde, die Luft eisig und windig, es ist finster und schneit. Ueber die Planten dem Stradom zu wandert langsam ein Mann im Mantel gehüllt, und vorwärts gebückt, denn er stoßt eine schwer beladene Karre vor sich her. Vor der Statue der Gottesmutter an der Bernardinerkirche ruhte er aus von der ungewohnten Arbeit, um nach kurzem Gebet dem Ziele zu weiterzueilen. Es war ein katholischer Priester. Tags zuvor war eine arme Frau bei ihm gewesen, die die Krankheit des Mannes dem Elend zugeführt. Auf dem Podgórze hatten sie ihre erbärmliche Wohnung, schon nichts mehr zu essen noch sich zu erwärmen. Betteln mochte sie nicht, Bekannte hatte sie fast nicht, denn durch Zufall war sie in Elend und hieher gerathen. Endlich hatte sie sich nach der Stadt aufgemacht, hier zuerst jenen Geistlichen getroffen, und ihn, dessen sanftes Antlitz ihr Muth einflößte, angesprochen. Leider waren seine Taschen leer, doch sein Herz voll Mitgefühl für die Leiden anderer. Für den Augenblick verhieß er ihr Fürbitte bei Gott und Hülfe für später. Er begann nach Mittel dazu zu sinnen, blickte nach seinem warmen Ofen und nach dem Häufchen Kohlen, das er sich angeschafft. Schon will er einen Jungen rufen, der ihm eine Karre Kohlen nach Podgórze führt, da gibt ihm sein christlicher Sinn einen anderen Gedanken ein. Die letzten 12 Groschen, die er dem Träger hätte geben müssen, trägt er selbst den Armen hin zugleich mit den Kohlen, die er in nächtlicher Stunde auf die Karre geladen. So erzählt in der hiesigen Zweiwochenschrift „Wieniec" die polnische Volksschriftstellerin „Ludwika z Myślenic" und bürgt für die Wahrheit dieser Thatsache, die sich im vergangenen Jahre hier in Krakau zugetragen. Der ehrwürdige Priester lebt noch heute unter uns. Kontraste ähneln sich. Verbrechen und die edelste That lieben im Schatten sich zu bergen. Der Allwissende verzeichnet sie — keine Tugend ohne Lohn.

Gestern verstarb hier der frühere Professor der Jagiellontschen Universität und Senator des Freistaats Krakau Dr. Karl Soczyński.

In der Schlußverhandlung des hiesigen Kriminalgerichts vom 19. v. M. wurde der 30jährige Arbeitsmann Martin Olesel und die 24jährige Katherine Murzyn aus Węglówka des Verbrechens der Ermordung des Mannes der letzteren Johann M. (am 4. April 1861) für schuldig erkannt und zu 20 Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Der k. k. Staatsanwalt und die Angeklagten haben die Berufung eingelegt.

Künftigen Dinstag, am 18. d., wird unter Betheiligung rühmlichst bekannter Künstler des Pianisten und Directors des Galizischen Musikvereins H. Karl Mikuli, des Violoncellisten H. de Lange aus Lemberg und mehrer Dilettanten in Tarnów zum Besten der dortigen Waisenanstalt und Leihbank ein großes Vocal- und Instrumental-Concert stattfinden. Das reiche Programm enthält folgende Piecen: Ouverture aus Rossini's „Semiramide" für zwei Flügel à 8 mains, Servais' Phantasie „Hochzeit in Ojców" für Violoncello, Arie aus der „Zigeunerin" für Baryton, Krakowiak von Chopin, Declamation, Vieuxtemps Reverie und Allard's Saltarello für Violine, Thalbergs Phantasie aus „Don Juan", Kasim. Lubomirski's „Erinnerungen an Ostende" (der traurige Landmann und Barkarole) für Sopran, Polonaise von Ign. Komarowski (Arie), Servais' Souvenir de la Suisse, Nocturno von Chopin und Mazur von Mikuli. Anfang 7 Uhr Abends.

Die Nummer des „Dziennik Polski" vom 11. d. wurde wegen Inserirung einer Adresse der israelitischen Jugend in Lemberg an die Warschauer Rabbiner Meisels, Jastrow und Kramstück mit Beschlag belegt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 7. März. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W.):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	85 — 88	83	76 — 80
Gelber "	85 — 88	83	76 — 80
Roggen	59 — 61	58	55 — 57
Gerste	39 — 40	38	34 — 36
Hafer	26 — 28	24	22 — 23
Erbsen	56 — 60	52	45 — 48
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	— —	—	— —
Sommerraps	— —	—	— —

Preise des Kleesamens (für ein Zollzentner = $89\frac{1}{2}$ Wien. Pfd. in Pr. Thalern = $1.57\frac{1}{2}$ kr. öst. W. außer Agio):

Weißer Kleesamen:		
bester	20—	— 21—
guter	18—	— 19—
mittlerer	14—	— $16\frac{1}{2}$
schlechterer	10-	— 13—

Rother Kleesamen:		
bester	$13\frac{3}{4}$	— 13—
guter	12—	— $12\frac{1}{3}$
mittlerer	$9\frac{3}{4}$	— $10\frac{3}{4}$
schlechterer	$7\frac{1}{2}$	— $8\frac{3}{4}$

Bochnia, 8. März. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österr. Währ.): Ein Metzen Weizen 5.— — Roggen 3.90 — Gerste 2.94 — Hafer 1.36 — Erbsen —.— — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel — —.— 1 Klafter hartes Holz —.— — weiches —.— Futterklee —.— — 1 Zentner Heu 1.— — 1 Zentner Stroh 1.18.

Berlin, 11. März. Freiw. Anl. $101\frac{5}{8}$. — 5perc. Met. $51\frac{1}{2}$. — 1854er Lose $66\frac{1}{2}$ — Nat. Anl. $60\frac{1}{2}$. — Staatsbahn $132\frac{3}{4}$. — Cred. Act. $72\frac{3}{8}$. — Cred. Lose fehlt. — Wien $72\frac{1}{8}$.

Frankfurt, 11. März. 5perc. Met. $49\frac{1}{4}$. — Wien 85. — Bankactien 701. — 1854er Lose $64\frac{1}{4}$. — National-Anl. 59. — Staatsb. 238. — Cred. Act. $168\frac{1}{2}$. — 1860er Lose $66\frac{7}{8}$.

Paris, 11. März. Schlußcourse: 3perc. Rente 70. — $4\frac{1}{2}$perc. 97.75 — Staatsbahn 503. — Credit-Mobil. 772. — Lomb. 543. — Consols mit $93\frac{5}{8}$ gemeldet. Haltung unbelebt.

Wien, 12. März. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 84.— Geld, 84.10 Waare, mit April-Coup. 84.30 Geld, 84.40 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 92.40 Geld, 92.50 Waare, zu 100 fl. 96.75 G., 97.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 69 30 G. 69.50 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 823.— G. 825.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 200 50 G. 200.60 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2159.— G. 2160.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 180 (90%) Einz. 196 — G. 196.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 116 65 G. 116.75 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 137.70 G. 137.75 W. — K. Münzdukaten 6.53 G. $6.53\frac{1}{2}$ W. — Kronen 18.97 G. 19.— W. — Napoleond'ors 10.98 G. 11.— W. — Russ. Imperiale 11.26 G. 11.28 W. — Vereinsthaler $2.04\frac{1}{2}$ G. 2.05 W. — Silber 136.50 G. 136.70 W.

Krakauer Cours am 12. März. Silber-Rubel Agio fl. p. 113 verlangt, fl. p. 111 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 351 verlangt, 345 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler $73\frac{3}{4}$ verlangt $72\frac{3}{4}$ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. $136\frac{1}{2}$ verlangt, $135\frac{1}{2}$ bez. — Russische Imperials fl. 11.28 verl., 11.14 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.06 verlangt, 10.92 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.47 verl., 6.39 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.55 verl., 6.47 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst l. Coup. fl. p. $101\frac{3}{4}$ verl., 101 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. $81\frac{1}{3}$ verl., $80\frac{1}{2}$ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münze fl. $85\frac{1}{4}$ verl., $84\frac{1}{2}$ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. $71\frac{1}{2}$ verlangt, $70\frac{3}{4}$ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währung 84 verl., 83 bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 90% fl. österr. Währ. 198 verl., 196 bez.

Neueste Nachrichten.

Hermannstadt, 11. März. Die sächsische Nations-Universität hat das Operat der Siebener-Commission mit unwesentlichen Abänderungen auch in der Specialdebatte angenommen. Morgen findet die Wahl der sächsischen National-Deputation an Se. Majestät den Kaiser statt.

Berlin, 12. März. Ein Leitartikel der heutigen „Sternzeitung" bespricht den Thatbestand, welcher die Veranlassung zur Krisis gab, führt die Gründe des Demissionsgesuches des Ministeriums auf, und erwähnt der Nichtannahme desselben durch den König, welcher, an dem im November 1858 kundgegebenen Entschlusse festhaltend, durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses dem Lande nochmals die Gelegenheit darbietet zu beweisen, daß es gewillt sei, eine den Allerhöchsten Intentionen entsprechende Politik einer mit wohl erwogenen Reformen besonnen fortgeführten Entwicklung zu unterstützen. Die Staatsregierung, an das Land appellirend, bleibt fest entschlossen, mit den durch das Landesinteresse gebotenen Maßregeln vorzugehen. Wie dieselbe die Grundsteuerregulirung befriedigend gelöst hat, so glaubt sie auch für die demnächst beabsichtigten Reform-Maßregeln einen weniger hartnäckigen Widerstand überwinden und einen befriedigenden Erfolg sichern zu können. Nach den lehrreichen Vorgängen der letzten Tage sollen alle besonnenen Männer dahin wirken, daß aus den nächsten Wahlen besonnene Abgeordnete hervorgehen. Der Leitartikel schließt: Dann, und nur dann, wenn ein solches Wahlresultat erzielt ist, besitzt das Land eine genügende Bürgschaft für die gedeihliche Entwicklung seiner Wohlfahrt, seiner Macht und seiner Freiheit.

Kopenhagen, 10. März. Der Antrag auf Ausschließung der schleswigschen Abgeordneten Hansen von Grumbye und Thomsen von Oldensworth wurde heute in zweiter und letzter Berathung ohne Debatte vom Reichsrath angenommen.

London, 11. März. Im Unterhause sagt Layard: England werde die Neutralität in dem Kampfe zwischen den Kaiserlichen und Rebellen bei einem Angriffe dieser letzteren auf Shanghai aufrecht erhalten. England werde auch nicht Ningpo den Rebellen wegnehmen.

Auf eine die mexicanische Angelegenheit betreffende Interpellation erwidert Layard, England sei mit der Proclamation in Betreff der künftigen Regierung Mexico's nicht einverstanden. England wolle nichts, als die Erfüllung der von Mexico übernommenen Verpflichtungen in Anspruch nehmen.

Paris, 10. März. Der Herzog und die Herzogin von Brabant werden in Madrid erwartet. — Es ist die Rede von einer Werbung um die Hand der ältesten Tochter des Herzogs von Montpensier für den Grafen von Flandern.

Turin, 11. März. Die Regierung hat der Versammlung der Provedimento-Comité's in Genua ein ruhiges Verhalten empfohlen, sonst wäre sie gezwungen sie aufzulösen. Nach der heutigen „Opinione" haben die Präfecten von Turin, Florenz, Perugia und wie man noch wissen will, auch jene von Genua und Mailand ihre Demission gegeben. Baron Ricasoli lehnt die Annahme der Präsidentschaft für die Deputirtenkammer ab. Marquis Pepoli ist zum Könige nach Mailand berufen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 12. März.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Alexander Dobrzyński aus Galizien L. Stecki a. Preußen. Wilhelm Wężyk a. Polen. Stanisłaus Załęcki a. Zawodzie.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Apolinary Baron Lewartowski n. Zimnawoda. Peter Młodecki n. Pascie. Ignatz Suchorzewski n. Mielec. Adolf Trzciński n Granica.

Amtsblatt.

Z. 249.civ. **Edict.** (3595. 2-3)

Ueber Ersuchen des Teschner k. k. Kreisgerichtes vom 31. Jänner 1862 Z. 303 H. werden zur executiven Feilbietung der dem Hrn. Salomon Blumenfeld in Raicza gehörigen, auf dem Grunde des Mathias Bobek im Walde Nickulina, dann auf den Grundstücken des Josef Kąkol, Laurenz Kąkol und Michalski in Nickulina na młakach erledigten, zu Gunsten des Hrn. Johann Spazier aus Lipnik wegen schuldigen 257 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. gepfändeten und geschätzten 750 Stück Stammhölzer an Ort und Stelle in Raicza zwei Tagfahrten u. z.: am 17. und 31. März 1862 jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Bedeuten bestimmt, daß diese Fahrnisse bei dem 2 Termine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch immer nur gegen gleich baare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Milówka, am 15. Februar 1862.

N. 981. **Concurs-Ausschreibung.** (3607. 2-3)

Zu besetzen die Einnehmers-Stelle bei dem k. k. Salzniederlagsamte zu Sierosławice in der X. Diätenclasse, dem Gehalte 735 Gulden österr. Währ., freier Wohnung und dem Bezuge des systemmäßigen Salzdeputats von 15 Pfund jährlich pr. Familienkopf, dann mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von 735 fl. österr. Währ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Kenntniß der Salzniederlags-Manipulation, so wie das Kassa- und Verrechnungswesens, dann der Kenntniß der polnischen oder einer anderen slavischen Sprache der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction binnen 4 Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 6. März 1862.

N. 1343. **Edykt.** (3603. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu wiadomo czyni, że Wawrzyniec Marszałek rolnik z Pieniążkowic Nr. 49 pomarł tamże dnia 15 maja 1797 z pozostawieniem rozporządzenia kodycylarnego z dnia 7 maja 1797.

Ponieważ Sądowi pobyt jego pełnoletniego syna Macieja Marszałka wiadomym niejest, więc się go wzywa, aby się w ciągu roku od dnia niżéj oznaczonego do Sądu stawił i oświadczenie do spadku wniósł, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya masy z zgłaszającymi się spadkobiercami i z ustanowionym dla niego kuratorem Józefem Grelą odbywać się będzie.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 30 listopada 1861.

L. 481. **Edykt.** (3586. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia Salomeę Grocholską w Sudyłkowie na Wołyniu w Rosyi zamieszkałą, o pozwie przez Wiktora Zbyszewskiego przeciw Helenie Marchockiéj, Antoniemu i Jozefowi Peikertom, nieobjętéj masie spadkowéj ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj i przeciw Salomei Grocholskiéj o zapłacenie 5/6 części sum 760 duk., 634 duk., 1363 rubli i 5536 złp. 2 gr. z p. n. dnia 15 lipca 1861 po l. 3971 wytoczonym i wzywa współzapozwaną Salomeę Grocholską, ażeby na terminie do rozprawy nad owym pozwem na 28go maja 1862 o godzinie 9téj przedpołudniem wyznaczonym tem pewniéj stanęła, ile że w przeciwnym razie jako do obrony przez kuratora zapozwanym w osobie p. adwokata Rybickiego nadanego wnieść się mającéj przystępująca uważaną będzie.

Rzeszów, dnia 14 lutego 1862.

N. 2160. **Edykt.** (3604. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Krościenku podaje niniejszym edyktem do wiadomości, że w roku 1840, zmarła we wsi Tylmanowy Regina Michalczak bez pozostawienia rozporządzenia ostatniéj woli.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu Józefa Michalczaka do spadku po niéj powołanego, wzywa go, aby w przeciągu roku się zgłosił i oświadczenie do spadku wniósł, gdyż inaczéj pertraktacya spadku z tymi, którzy się do niego zgłosili i z kuratorem Sebastyanem Michalczakiem dla niego ustanowionym, przeprowadzoną zostanie.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Krościenko, dnia 3 grudnia 1861.

N. 1919. **Edykt.** (3605. 2-3)

C. k. Sąd powiatowy w Krzeszowicach, niniejszym podaje do powszechnéj wiadomości, iż na dniu 30tym Kwietnia 1862 o godzinie 10téj przedpołudniem, w urzędzie gromadzkim w Nowojowéj Górze, gospodarstwo tamże pod l. 101 składające się z domu, stodoły i gruntu w ilości 4 morgi i 644 kwadr. sążni, do pozostałości po ś. p. Michale Matysik należące, w drodze działu spadkowego przez publiczną licytacyą sprzedane będzie.

Cena szacunkowa wynosi zła. 129, niżéj któréj realność ta sprzedaną nie zostanie.

Inne warunki licytacyi, chęć kupna mający w kancelaryi tutejszego sądu przejrzeć mogą.

Krzeszowice, dnia 19 listopada 1861.

L. 2771. **Edykt.** (3592. 2-3)

C. k. Sąd delegowany miejski w Krakowie zawiadamia niniejszym Konstantego Macewicza pełnoletniego już sukcesora niegdy Heleny Macewiczowéj, iż Józef Brzeziński wniósł w dniu 17tym listopada 1860 do l. 12350 pozew przeciw wszystkim sukcesorom Heleny Macewiczowéj o zapłacenie sumy 1050 zła. z przynależytościami.

Gdy po wniesieniu obrony ze strony opiekuna małoletnich sukcesorów, zarządzono doręczenie pozwu do rąk współpozwanego Konstantego Macewicza w Kaczybiowie w gubernii Podolskiéj nateraz zamieszkałego, zaś dowód doręczenia tego pozwu dotychczas nienadszedł, przeto Sąd ustanawiając na żądanie powoda, w myśl nadw. dekr. z dnia 26 maja 1833 r. dla Konstantego Macewicza kuratora w osobie adwokata Dra Zuckera wzywa go, aby się na terminie dnia 12go maja 1862 do dalszéj ustnéj rozprawy wyznaczonym, osobiście w Sądzie stawił, lub względem obrony z kuratorem porozumiał, inaczéj bowiem spór rzeczony na koszt i niebezpieczeństwo współpozwanego z ustanowionym kuratorem przeprowadzony będzie.

Kraków, dnia 5 marca 1862.

L. 2628. **Edykt.** (3616. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Kunegundę z Mieczkowskich Foltyńską wdowę po Marcinie Foltyńskim, oraz Alexego, Franciszka, Jana Kantego, Jacentego czyli Jacka, Stefana czyli Szczepana, Salomeę, Annę i Teklę Foltyńskich nakoniec Jana Krosińskiego wszystkich z życia i miejsca pobytu niewiadomych, a w razie śmierci onychże ich spadkobierców i prawonabywców również z miejsca pobytu, imienia, nazwiska i życia niewiadomych, że przeciw nim p. Feliks Wnorowski jako sądownie ustanowiony pełnomocnik pani Heleny Maryi czyli Maryanny dw. im. pierwszego ślubu Giebułtowskiéj 2go Foxowéj, tudzież małoletnich Konrada, Stanisława, Władysława Karola 2ga imion i Heleny Maryi czyli Maryanny 2ga imion Giebułtowskich właścicieli dóbr Łapanowa wraz z folwarkiem Wymysłowem wniósł pozew de pr. 10 lutego 1862 l. 2628 o extabulacyę sumy 700 złp. z przyn. wraz z sekwestracyą przymusową względem téjże sumy na Łapanowie i Wymysłowie dom. 18 pag. 437 n. 12 on. i dom. 127 pag. 200 n. 31 i 32 on. zabezpieczonéj, że stanu biernego tychże dóbr Łapanowa wraz z folwarkiem Wymysłowem z przyległościami w skutek którego termin do rozprawy na dzień 20go maja 1862 wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych jest niewiadome przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo ich tutejszego adwokata pana Dra Szlachtowskiego z substytucyą adwokata p. Dra Kucharskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 24 lutego 1862.

N. 2957. **Edykt.** (3588. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Juliannę z Lisieckich pierwszego małżeństwa Rylską, drugiego Stelczykową, a w razie jéj śmierci jéj nieznanych sukcesorów, że przeciw niéj pp. Ludwik, Klemens i Adolf Remerowie, tudzież p. Salomea z Remerów Fischerowa i p. Eleonora z Remerów Kempnerowa dnia 15 lutego 1862 do l. 2957 wnieśli pozew o uznanie, iż prawo do żądania zapłaty ze skryptu przez Romualda Lisieckiego dnia 10 kwietnia 1797 na rzecz Julianny z Lisieckich Rylskiéj zeznanego z większéj 8000 złp. pozostałéj w stanie biernym dóbr Chrobacze z przyległościami Łętownia górna i dolna dom. 53 pag. 100 w pozyc. 18 ciężarów, na rzecz Julianny Stelczykowéj intabulowanéj sumy 2000 złp. wraz z przyl. zgasło, że przeto suma 2000 złp. z większéj 8000 złp. pochodząca ze stanu biernego dóbr Chrobacze z prz. Łętownia górna i dolna, a właściwie z pozycyi dom. 53 str. 100 n. 18 cięż. ma być extabulowaną i wymazaną. W załatwieniu tego pozwu został termin do ustnéj rozprawy na dzień 8go kwietnia 1862 o godzinie 10téj zrana wyznaczony.

Gdy miejsce pobytu pozwanéj p. Julianny Stelczykowéj nie jest wiadome przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanéj jak równie na koszt i niebezpieczeństwo téjże tutejszego adwokata p. Dra Biesiadeckiego z zastępstwem adwokata p. Dra Koreckiego kuratorem nieobecnéj ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanéj, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sama stanęła, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niéj zastępcy udzieliła, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrała i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniosła, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyła, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisaćby musiała.

Kraków, dnia 17 lutego 1862.

Intelligenzblatt.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 15. November 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 15 Min. Nachm.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm.; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Rzeszów nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von Lemberg nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

in Lemberg von Krakau 9 Uhr 30 Minuten Früh, 9 Uhr 15 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	329" 57	+ 3·2	78	Ost schwach		Nebel	— 1·5	+ 5·4
	10	29 43	+ 0·6	90	" "				
13	6	29 77	— 1·6	86	" "				

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in de Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	6	—	6	13	5	50	5	75	—	—	5	—
" Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Roggen	3	65	3	70	3	50	3	60	—	—	—	—
" Gerste	2	75	3	—	2	50	2	60	—	—	—	—
" Hafer	1	60	1	63	—	—	1	50	—	—	—	—
" Erbsen	4	25	4	50	—	—	4	—	—	—	—	—
" Hirsegrütze	5	40	5	50	5	—	5	25	—	—	—	—
" Fasolen	4	30	4	60	4	—	4	15	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	2	75	3	—	—	—	2	50	—	—	—	—
" Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Kartoffeln	1	65	1	75	—	—	1	60	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
" Stroh	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	21	—	24	—	18	—	20	—	—	—	17
" mag. "	—	18	—	22	—	16	—	17	—	14	—	15
" Rind-Lungenfl.	—	30	—	35	—	—	—	28	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	36	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	1	76	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	25	3	40	—	—	3	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/8 Metz	—	55	—	60	—	45	—	55	—	—	—	—
Czenstochauer dto	—	—	1	55	—	—	1	50	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	20	—	—	1	15	—	—	—	—
Perl dto.	1	—	1	20	—	—	—	90	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	80	—	—	—	75	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rother Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 11. März 1862.

Deleg.-Bürger — Magistrats-Rath Łoziński — Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener - Börse - Bericht

vom 11. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.40	65.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	84.—	84 20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.20	70.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.60	61 80
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	139 —	139.50
„ 1854 für 100 fl.	91.60	91.80
„ 1860 für 100 fl.	96.50	97.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Nied. Österr. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88 50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	97.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	69.30	69.50
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	69.50	69.75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	67.75	68.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	823.—	825.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	199.—	199.20
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	620.—	622.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2157	2159
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	275.—	276.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	157.50	158.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	128.—	128.25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl. (90%) Einz.	271.—	272 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 180 fl. (90%) Einzahlung	196.—	196.50
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	434 —	435.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	227.—	228.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	396 —	398.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	400.—	402.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	103.—	103.25
der Nationalbank auf CM. 10 jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91.50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	86.25
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	79.—	80.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	130.60	130.80
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	99 75	100.25
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	126.—	127.—
" " 50 " "	54.50	55.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	38.75	39 —
Esterhazy zu 40 fl. CM.	100.—	100.50
Salm zu 40 "	39.25	39.75
Palffy zu 40 "	39.50	39.75
Clary zu 40 "	37.—	37.50
St. Genois zu 40 "	37.25	37 50
Windischgrätz zu 20 "	22.50	23.—
Waldstein zu 20 "	24.75	25 25
Keglevich zu 10 "	16.75	17 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	116 25	116 40
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	116.40	116.65
Hamburg, für 100 M. B. 3%	102.50	102.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 5%	137.70	137 70
Paris, für 100 Franks 5%	54 55	54 60

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours Geld fl.	kr.	Waare fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6	54	—	—	6	54	6	54½
" vollw. Dukaten	—	—	—	—	6	53½	6	54
Krone	—	—	—	—	19	—	19	05
20Frankstück	11	—	—	—	10	99	11	01
Russische Imperiale	—	—	—	—	11	25	11	27
Silber	136	50	—	—	136	35	136	65

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.